

2349/AB
Bundesministerium vom 28.01.2019 zu 2363/J (XXVI.GP) bmf.gv.at
Finanzen

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0226-GS/VB/2018

Wien, 28. Jänner 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2363/J vom 28. November 2018 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Bei der Beantwortung dieser Frage ist der Wortlaut der Frage 2 der vorangehenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 248/J vom 5. Februar 2018 von Bedeutung. Diese Frage lautete wie folgt „*2. Wie lassen sich die Bestimmungen des § 7 Abs 11 und § 9 Abs 2 BGBI. I Nr. 164/2017 und die damit verbundene Ausweitung der Macht des Generalsekretärs innerhalb der Ministerialbürokratie mit der verfassungsrechtlich verankerten Trennung zwischen Politik und Verwaltung vereinbaren?*“ Auf Grundlage des Wortlauts dieser Frage wurde bei der Beantwortung darauf hingewiesen, dass eine Beurteilung der Absicht des Gesetzgebers, die für die Novellierung der §§ 7 und 9 Bundesministeriengesetz 1986 bestimmend war, keinen Gegenstand der Vollziehung, auch nicht des Bundesministers für Finanzen bildet.

Dem Wortlaut der Anfragebeantwortung war nicht zu entnehmen, dass „die Einsetzung von Generalsekretären nicht Gegenstand der Vollziehung sei“.

Die Bestimmungen der §§ 7 und 9 Bundesministeriengesetz 1986 bilden gemäß § 18 leg. cit. einen Gegenstand der Vollziehung der Bundesregierung, und somit auch des Bundesministers für Finanzen.

Zu 2.:

Bei meiner Anfragebeantwortung lagen mir keine Anhaltspunkte für ein Verhalten vor, das den Tatbestand des Amtsmissbrauchs nach den Bestimmungen des StGB erfüllt hätten.

Zu 3.:

Generell ist das Weisungsrecht in Art. 20 B-VG sowie in § 44 BDG 1979 bzw. § 5a VBG geregelt.

Zu 4. bis 7.:

Mit der Führung der betreffenden drei Abteilungen und der Internen Revision waren die jeweils für diese Funktionen bestellten Abteilungsleiterinnen und -leiter betraut. Generalsekretär MMag. Thomas Schmid war in keiner der vier angesprochenen Organisationseinheiten zum Abteilungsleiter bestellt.

Zu 8.:

Es wird auf die zur Frage 1 der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 248/J vom 5. Februar 2018 ergangene Beantwortung durch den Bundesminister für Finanzen verwiesen.

Zu 9.:

Persönliche Meinungen des Bundesministers für Finanzen bilden keinen Gegenstand der Vollziehung und sind daher nicht vom Interpellationsrecht umfasst. Auch fällt es nicht in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen, Meinungen zur inneren Organisation der anderen Ressorts zu äußern.

Die Organisationsbestimmungen des § 7 Bundesministeriengesetzes 1986 beinhalten keine bloßen Automatismen, sondern gewähren auch die nötige Flexibilität zur Sicherstellung einer effizienten und zweckmäßigen Organisation und zur Anpassung der Organisation an künftige Anforderungen insbesondere vor dem Hintergrund sich laufend ändernder rechtlicher, ökonomischer und technologischer Rahmenbedingungen.

Zu 10. bis 12.:

Die Funktionsinhaberin hat bereits im März 2017 ihre Funktion als Regionalmanagerin aus eigenem zurückgelegt. Die Beweggründe der (ehemaligen) Funktionsinhaberin sind nicht bekannt und dürften als sensibles Datum datenschutzrechtlich auch nicht geoffenbart werden.

Eine Bewertung des neuen Arbeitsplatzes war nicht erforderlich, da die Zuweisung/Versetzung auf einen freien, bereits bewerteten Arbeitsplatz erfolgte. Die Vertragsunterzeichnung fand im April 2017 statt. Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Bewertung eines Arbeitsplatzes nicht von der Zustimmung eines bestimmten Funktionsinhabers rechtlich abhängig ist, Vielmehr sind für die Bewertung insbesondere die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Aufgaben von rechtlicher Bedeutung.

Zu 13. bis 17., 31. und 32.:

Die dazu erforderlichen Maßnahmen werden von der zuständigen Abteilung meines Hauses bearbeitet, liegen im Jeweiligen Verantwortungsbereich und werden im Rahmen der Ermächtigung zur selbständigen Bearbeitung (Approbationsbefugnis) erledigt. Festzuhalten ist, dass es sich bei den gegenständlichen personellen Maßnahmen (wie in dem der Anfrage beigelegten E-Mail) um Standardfälle handelt, die wie üblich (ohne Mitwirkung der Linienvorgesetzten des zuständigen Abteilungsleiters) abgewickelt werden. Somit werden Angelegenheiten, für die es standardisierte Abläufe gibt, ohne Befassung weiterer Linienvorgesetzten entsprechend der Kompetenzverteilung in der Geschäfts- und Personaleinteilung erledigt.

Rechtlich verbindliche Informationen werden für gewöhnlich im Akt dokumentiert und liegen dort auf.

Aus Anlass einer Einstufungsänderung kann aus den in § 75 genannten Fällen eine Ergänzungszulage gebühren. § 75 VBG lautet:

Ergänzungszulage aus Anlaß einer Einstufungsänderung

1. § 75. (1) Wird ein Vertragsbediensteter in eine niedrigere Bewertungsgruppe seiner Entlohnungsgruppe eingestuft oder von einem Arbeitsplatz gemäß § 68 Abs. 1a abberufen, gebührt ihm eine Ergänzungszulage, wenn das jeweilige Monatsentgelt in der neuen Verwendung niedriger ist als das Monatsentgelt, auf das der Vertragsbedienstete bisher Anspruch gehabt hat.

2. (2) Die Höhe der Ergänzungszulage ergibt sich aus der Differenz zwischen

1. dem jeweiligen Monatsentgelt, auf das der Vertragsbedienstete nach seiner Abberufung Anspruch hat, und
2. dem Monatsentgelt, das dem Vertragsbediensteten auf seinem bisherigen Arbeitsplatz zukommen würde.

Spätere Vorrückungen sind nur bei dem in Z 1 angeführten Monatsentgelt zu berücksichtigen.

3. (3) Der Anspruch auf Ergänzungszulage nach Abs. 1 erlischt, wenn

1. die Höhe des jeweiligen Monatsentgeltes, das dem Vertragsbediensteten in der neuen Verwendung gebührt, die Höhe des Betrages erreicht, der dem Monatsentgelt, auf das der Vertragsbedienstete unmittelbar vor der Abberufung Anspruch gehabt hat, entspricht, oder
2. der Vertragsbedienstete neuerlich in dieselbe oder in eine höhere Bewertungsgruppe eingestuft wird als jene, der er vor der Abberufung, die den Anspruch auf Ergänzungszulage begründete, angehörte, oder
3. der Vertragsbedienstete der Aufforderung des Dienstgebers, sich um eine bestimmte ausgeschriebene Funktion zu bewerben, nicht nachkommt, oder
4. der Zeitraum der befristeten Bestellung des Vertragsbediensteten gemäß § 68 bei Beibehalten des Arbeitsplatzes enden würde.

Im Falle einer Abberufung von einem Arbeitsplatz gemäß § 68 Abs. 1a ist Z 2 nur anzuwenden, wenn eine weitere Betrauung als Generalsekretärin oder Generalsekretär gemäß § 7 Abs. 11 BMG oder als Sprecherin der Bundesregierung oder Sprecher der Bundesregierung gemäß Abschnitt A Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG erfolgt, und Z 3 nicht anzuwenden.

4. (4) Voraussetzung für das Erlöschen nach Abs. 3 Z 3 ist, daß

1. die ausgeschriebene Funktion derselben Bewertungsgruppe zugeordnet ist wie die Funktion, von der der Vertragsbedienstete abberufen worden ist,
2. der Vertragsbedienstete die Ernennungserfordernisse und sonstigen ausbildungsbezogenen Ausschreibungsbedingungen für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz erfüllt, und
3. wenn sich der ausgeschriebene Arbeitsplatz an einem anderen Dienstort befindet, die Bewerbung dem Vertragsbediensteten unter Berücksichtigung seiner persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse zumutbar ist.

Z 3 ist auf Dienstbereiche nicht anzuwenden, in denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Vertragsbediensteten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen.

5. (5) Waren durch die bisherige Funktionszulage alle Mehrleistungen des Vertragsbediensteten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten und

1. ist dies bei der neuen Funktionszulage nicht der Fall oder
2. besteht für die neue Verwendung kein Anspruch auf Funktionszulage,

sind 69,11% der bisherigen Funktionszulage der Bemessung der Ergänzungszulage nach Abs. 1 zugrunde zu legen.

6. (6) Bestand auf dem bisherigen Arbeitsplatz Anspruch auf ein fixes Monatsentgelt und

1. sind durch die neue Funktionszulage die Mehrleistungen des Vertragsbediensteten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht nicht abgegolten oder
2. besteht für die neue Verwendung weder Anspruch auf ein fixes Monatsentgelt noch auf Funktionszulage,

sind 86,35% des bisherigen fixen Monatsentgelts der Bemessung der Ergänzungszulage nach Abs. 2 zugrunde zu legen.

7. (7) Die Ergänzungszulagen nach den Abs. 5 und 6 sind der Bemessung von Nebengebühren für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen abweichend von den nach § 22 anwendbaren §§ 15 bis 17b des Gehaltsgesetzes 1956 nicht zugrunde zu legen.

8. (8) Eine Ergänzungszulage nach den Abs. 1 bis 7 gebührt nicht, wenn

1. der Vertragsbedienstete in ein anderes Entlohnungsschema oder in eine andere Entlohnungsgruppe überstellt wird oder
2. der neue Arbeitsplatz einer höheren Entlohnungsgruppe zugeordnet ist als die bisherige Funktion oder
3. die nach § 68 Abs. 1, 1a oder 4 vorgesehene Dauer einer zeitlich begrenzten Funktion ohne Weiterbestellung endet oder im Falle einer vorzeitigen Abberufung aus einer zeitlich begrenzten Funktion die nach § 68 Abs. 1, 1a oder 4 ursprünglich vorgesehene Funktionsdauer abläuft oder
4. die oder der Vertragsbedienstete von
 - a) einer Funktion gemäß § 68 Abs. 1a oder

- b) dem Arbeitsplatz der Leiterin oder des Leiters des Büros einer Generalsekretärin oder eines Generalsekretärs gemäß § 7 Abs. 11 BMG oder
 - c) einem Arbeitsplatz im Kabinett einer Bundesministerin oder eines Bundesministers oder im Büro einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs oder im Büro eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes angeführten obersten Organs des Bundes oder im Büro der Sprecherin der Bundesregierung oder des Sprechers der Bundesregierung gemäß Abschnitt A Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG abberufen wird, wenn sie oder er nicht am Tag der Wirksamkeit der Abberufung Verwendungszeiten nach Abs. 9 von mindestens drei Jahren aufweist oder
5. eine oder ein Vertragsbediensteter von einer Funktion gemäß § 68 Abs. 1a abberufen wird, wenn sie oder er die vor der Betrauung mit dieser Funktion ausgeübte Funktion während dieser Betrauung weiterhin ausgeübt oder weiterhin dem Personalstand einer anderen Dienststelle angehört hat.
9. (9) Verwendungszeiten im Sinne des Abs. 8 Z 4 sind bei Abberufung von einem
1. im § 68 Abs. 1a oder 5 angeführten Arbeitsplatz alle Verwendungen auf Arbeitsplätzen der Bewertungsgruppen v1/5, v1/6 oder v1/7 oder auf zumindest gleichwertigen Arbeitsplätzen im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft,
 2. im § 69 Abs. 7 Z 1 angeführten Arbeitsplatz alle Verwendungen auf Arbeitsplätzen im Kabinett eines Bundesministers oder im Büro eines Staatssekretärs oder im Büro eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes angeführten obersten Organs des Bundes oder im Büro der Sprecherin der Bundesregierung oder des Sprechers der Bundesregierung gemäß Abschnitt A Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG,
 3. im Abs. 8 Z 4 lit. b angeführten Arbeitsplatz alle Verwendungen auf Arbeitsplätzen als Leiterin oder Leiter des Büros einer Generalsekretärin oder eines Generalsekretärs nach § 7 Abs. 11 BMG.

10. (10) Ist ein Anspruch auf Ergänzungszulage nach den Abs. 1 bis 7 in einem befristeten Dienstverhältnis entstanden, endet dieser Anspruch spätestens mit der Umwandlung dieses Dienstverhältnisses in ein unbefristetes.

11. (11) Ist ein Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas v dauernd mit einem im § 254 Abs. 16 BDG 1979 angeführten Arbeitsplatz betraut, gebührt ihm eine Ergänzungszulage. Diese Ergänzungszulage ist unter Berücksichtigung der ausgeübten Funktion und des Unterschiedes der hiefür gemäß § 36a des Gehaltsgesetzes 1956 gebührenden Vergleichsbezüge zu bemessen. Sie darf die durchschnittliche Höhe nicht übersteigen, in der sie einem Beamten einer der Entlohnungsgruppe des Vertragsbediensteten gleichwertigen Verwendungsgruppe in der betreffenden Verwendung für die Dauer des Zeitraumes gebühren würde, in dem der Bezug dieses Beamten gemäß § 36a des Gehaltsgesetzes 1956 mit dem alten Bezug im Laufbahndurchschnitt zu vergleichen ist.

„Fressklausel“ ist ein Begriff aus dem Fachjargon und bedeutet, dass die Ergänzungszulage nur begrenzte Zeit gebührt und unter bestimmten Voraussetzungen erlischt (siehe insbesondere § 75 Abs. 3 VBG). Grundlage für die Entscheidungen, ob eine Zulage gebührt oder nicht, beruhen auf die rechtsrichtige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen.

Zu 18. bis 30. und 33.:

Der nunmehrige Funktionsinhaber hat sich innerhalb der Bewerbungsfrist um die ausgeschriebene Funktion beworben. Nach erfolgter Ausschreibung der Funktion fand in der Karwoche des Jahres 2017 die Sitzung der Begutachtungskommission statt, die den nunmehrigen Funktionsinhaber als im höchsten Ausmaß geeignet für die Funktion angesehen und diesen einstimmig für die Bestellung der Funktion vorgeschlagen hatte. Wie allgemein aus der im Internet veröffentlichten Bewerbungsliste bekannt, gab es mehrere sowohl männliche als auch weibliche Bewerber.

Die Entscheidung wurde durch meinen Vorgänger einige Zeit danach getroffen und mit Wirksamkeit 1. Mai 2017 verfügt. Die mit der Funktion verbundene verbindliche Rechtswirkung wurde demgemäß (auch) vertraglich mit 1. Mai 2017 festgelegt und die Rechtsgrundlagen termingemäß unterzeichnet.

Da Umstrukturierungen in der Verwaltung, so wie jene, die Ausfluss des damaligen Regierungsprogramms (Schwerpunkt Stärkung Betrugsbekämpfung) war, regelmäßig die Einrichtung neuer Arbeitsplätze bedingen, sind mehr oder weniger große Zeitfenster vor der für eine Umsetzung der Umstrukturierungsmaßnahmen erforderlichen (Neu-) Bewertung einzuplanen. Dazu muss es für ein effizientes Verwaltungshandeln zulässig sein, im betroffenen Ressort Vorbereitungshandlungen zu setzen, um eine rasche Umsetzung der in Umsetzung begriffenen Umstrukturierungsmaßnahmen zu gewährleisten und eine effiziente Verwaltung sicherzustellen.

Die Bewertungsnote dieses Arbeitsplatzes ist jedenfalls vor der Unterschrift durch meinen Amtsvorgänger ergangen und eingelangt.

Zusätzlich wird auf die Beantwortung zu den Fragen 13 bis 17 verwiesen und ergänzend festgehalten, dass der Funktionsinhaber die Voraussetzungen für die Gebührlichkeit einer Ergänzungszulage erfüllt hat.

Die Planstellenbedeckung erfolgte über den aktuellen Personalplan.

Im Übrigen werden Auszüge aus dem elektronischen Akt (ELAK) oder Informationen über die Höhe der Ergänzungszulage nicht beigelegt. Dem Bundesministerium für Finanzen ist es – nicht zuletzt aus Gründen der höchstmöglichen Transparenz – ein Anliegen, dem Nationalrat alle gewünschten Informationen zu erteilen. Auch das Bundesministerium für Finanzen ist, soweit dies im Einzelfall geboten ist, verpflichtet, die verfassungsgesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen (Amtsverschwiegenheit, Datenschutz, etc.) zu wahren. Die Veröffentlichung der gewünschten Informationen würde die Interessen des betreffenden Bediensteten als auch die Interessen anderer gefährden. Eine Beantwortung der Frage zur Höhe der Zulage als auch der Frage, worum es sich bei namentlich genannten Personen handelt, und damit die Veröffentlichung der gewünschten Information, würde einerseits die im Sinne des Datenschutzes schutzwürdigen Interessen von Betroffenen gefährden. Daher können diese Informationen bzw. Daten nach Art. 25 B-VG iVm § 91 Abs. 4 GOG bzw. § 50 Abs. 5 GO-BR nicht mitgeteilt werden.

Bei der Gelegenheit darf zudem um Respektierung der Rechte auch jener Mitarbeiter ersucht werden, die in beigelegtem E-Mail offenbar zu Schwärzen vergessen worden sind. Durch die

namentliche Nennung oder Anführung der Telefon- und Mobilnummern sind sie der Öffentlichkeit bekannt geworden.

Zu 34. und 35.:

Die Nachbesetzung der Funktion der Leitung der Abteilung I/1 erfolgte mit Wirksamkeit vom 5. November 2012.

Es wird angemerkt, dass der Begriff „Widerstand“ dahingehend verstanden wird, ob es gesetzliche Hindernisse bei der Betrauung mit der betreffenden Funktion gab.

Es gab keine derartigen Widerstände. Da die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt waren, konnte die Betrauung der betreffenden Person mit dieser Funktion erfolgen. Da die betreffende Person kein Beamter ist, hatte auch keine Ernennung gemäß § 2 BDG 1979 zu erfolgen.

Zu 36.:

Nein, es gab in diesem Zusammenhang keine Beschwerden bei der Gleichbehandlungskommission.

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

